

Verleihbedingungen (AGB) für die Hüpfburg der StadtWerke Rösrath – Energie GmbH

1. Die StadtWerke Rösrath – Energie GmbH (im Folgenden SWR-E) stellt ihre Hüpfburg kostenlos zur Verfügung für öffentliche Veranstaltungen von Rösrather Vereinen, Schulen, Kindergärten, Verbänden und Institutionen.
Hierzu zählen unter anderem Schul- und Kindergartenfeste, Bürgerfeste, Straßenfeste, Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr und andere.
2. Für die Ausleihe der Hüpfburg wird eine Kautionshöhe von 100,- Euro erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Hüpfburg nach dem Ausleihtermin unbeschädigt und gereinigt zurückgegeben wird.
3. Die Hüpfburg wird ausschließlich zu nicht-kommerziellen Zwecken zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen.
4. Der Ausleihwunsch ist den SWR-E unter Nennung einer Ansprechperson und deren Kontaktdaten rechtzeitig telefonisch oder schriftlich bekanntzugeben.
5. Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass die Hüpfburg während der Veranstaltung von mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson beaufsichtigt wird.
Um die Standsicherheit der Hüpfburg zu gewährleisten, sind die mitgelieferten Erdanker anzubringen und nach den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend abzusichern.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, die Hüpfburg sachgemäß zu behandeln und nur von ausgewiesenen Personen bedienen zu lassen. Die mitgelieferte Pläne ist ganzflächig als Unterlage für die Hüpfburg zu verwenden. Die Hüpfburg ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung abzubauen und in dem Transportanhänger zu verstauen.
7. Die Hüpfburg sowie das dazugehörige Zubehör sind in einem Transportanhänger untergebracht. Der Entleiher benötigt ein Kfz mit Anhängerkupplung, Stützlast 50 kg. Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 750 Kilogramm. Der Entleiher versichert, dass sein Kfz zur Führung des Transportanhängers geeignet ist und er selbst über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt, um das Gespann aus Kfz und Anhänger zu führen. Des Weiteren verpflichtet er sich, die zulässigen Höchstgewichtsangaben für Anhänger und Kfz einzuhalten.
8. Der Transportanhänger muss an einem sicheren Ort abgestellt, mit den Unterlegkeilen sowie den Stützen gesichert und mittels des mitgelieferten Kastenschlosses gegen Diebstahl gesichert werden.
9. Etwaige Schäden an der Hüpfburg oder dem Transportanhänger sind sofort, spätestens bei der Rückgabe auf dem dem Leihvertrag beiliegenden Mängelformular schriftlich zu melden. Gegebenenfalls ist die Benützung der schadhaften Hüpfburg unverzüglich einzustellen.

10. Bei Beschädigungen, die auf Mutwilligkeit oder unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, haftet der Entleiher. Fehlt bei der Rückgabe ein Gerät oder Teile eines Gerätes, sind diese vom Entleiher zu ersetzen.
11. Ein Weiterverleih an andere Personen ist nicht zulässig.
12. Bestehende Gesetze und Ortsvorschriften werden von diesen Verleihbedingungen nicht berührt.
13. Wird die Hüpfburg durch einen vorausgegangenen Einsatz oder durch höhere Gewalt einsatzunfähig, hat der Entleiher keine Ansprüche auf Ersatz.
14. Bei jeder Ausleihung ist ein Leihvertrag einschließlich der Verleihbedingungen auszustellen. Mit der Unterschrift durch den Entleiher auf dem Leihvertrag werden die Verleihbedingungen anerkannt.
15. Die Hüpfburg darf nur ohne Schuhe betreten werden.
16. Das Besteigen der Außenwände der Hüpfburg ist untersagt.
17. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist während der Benutzung der Hüpfburg verboten.
18. Die Hüpfburg muss **vor Nässe geschützt** und **bei Herannahen eines Gewitters rechtzeitig abgebaut** und in Sicherheit gebracht werden. Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises wird vom Verleiher eine Reinigungsgebühr in Höhe von 50,- Euro berechnet.
19. Bei Ausleihterminen über zwei oder mehrere Tage ist der Entleiher verpflichtet, die Hüpfburg und den Transportanhänger über Nacht vor Diebstahl und Vandalismus zu schützen.
20. **Der Verleiher wird von allen Ansprüchen des Entleihers sowie Dritten freigestellt. Alle Ansprüche sind ausschließlich vom Entleiher zu regulieren.**